

# **Satzung des Vereins "Arbeitsgemeinschaft Rheinisch-Westfälischer Lepidopterologen e.V."**

Verein für Schmetterlingskunde und Naturschutz mit Sitz am Aquazoo – Löbbecke Museum Düsseldorf.

## **Neufassung der Satzung nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2015**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Rheinisch-Westfälischer Lepidopterologen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verein hat den Zweck, den Bestand an Schmetterlingsarten in dem rheinisch-westfälischen Faunengebiet sowie als Vergleichsuntersuchung auch den Bestand außerhalb dieses Gebietes zu erfassen, seine Veränderungen sowie die Ökologie und Verbreitung der einzelnen Arten wissenschaftlich zu erforschen und die Ergebnisse zu veröffentlichen.
3. Seine Aufgabe besteht weiter in
  - a) Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen und wissenschaftlichen Referaten.
  - b) Förderung und Durchführung von Vorhaben, die dem Umwelt- und Naturschutz dienen, u .a. Ausführung praktischer Naturschutzarbeiten und Einflussnahme auf naturschutzrelevante Entscheidungen öffentlicher und politischer Gremien.
  - c) Anbahnung und Pflege von Beziehungen zu wissenschaftlich tätigen Lepidopterologen, entomologischen Korporationen, Museen und wissenschaftlichen Instituten.
  - d) Förderung der am Vereinszweck interessierten Jugend.
  - e) Veranstaltung von Exkursionen.
  - f) Wissenschaftliche Bearbeitung und fortlaufende Ergänzung der Landesammlung rheinisch-westfälischer Lepidopteren im Aquazoo – Löbbecke Museum Düsseldorf.
  - g) Erhaltung und Ergänzung der Bibliothek der Arbeitsgemeinschaft.
  - h) der ideellen Förderung des Aquazoo – Löbbecke Museums Düsseldorf.
  - i) der Herausgabe lepidopterologisch-wissenschaftlicher Zeitschriften.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Alle Einkünfte des Vereins dienen ausschließlich den in § 2 genannten Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den

Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle an der Entomologie interessierten natürlichen und juristischen Personen, sowie Personenvereinigungen werden.
2. Der Verein hat Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Persönlichkeiten, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, von der Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Die Mitglieder über achtzehn Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder des Vereins sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod (bei juristischen Personen sowie Personenvereinigungen durch Verlust der Rechtsfähigkeit).
- b) durch freiwilligen Austritt; der Austritt muß innerhalb von drei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden;
- c) durch Ausschluß; der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen vier Wochen Berufung gegenüber dem Beirat einzulegen, der über den Ausschluß unverzüglich endgültig entscheidet. Als wichtiger Grund ist insbesondere vereinschädigendes Verhalten sowie die für mindestens zwei Jahre unterbliebene Beitragszahlung anzusehen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Vertreter leitet die Versammlung. Aus besonderem Anlaß kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b) Kassenbericht;
  - c) Entlastung des Vorstandes;

- d) Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern für drei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig.
  - e) Verschiedenes.
4. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung abgelehnt werden, sobald die Mitgliederversammlung mehrheitlich zustimmt. Antragsberechtigt ist jedes einzelne Mitglied.
  5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nicht anders vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  6. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
  - e) dem Geschäftsführer
  - f) dem Schriftleiter der Vereinspublikationen
  - g) bis zu 5 Beisitzern
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
3. Der Vorstand wird schriftlich in geheimer Wahl gewählt.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassierer Buch. Dem Geschäftsführer obliegen die laufenden Geschäfte.
5. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer, bei deren Verhinderung (im Innenverhältnis) zwei andere Vorstandsmitglieder, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der Verhinderungsfall bedarf keines besonderen Nachweises.
6. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
7. Die Haftung des Vorsitzenden und des Vorstandes wird auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Vorstand beruft einen Beirat, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.
2. Der Beirat dient zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder

bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

3. Die Mitglieder des Beirates sind Vereinsmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit der Amtsdauer des Vorstandes.

#### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Über die Ergebnisse der Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen und durch ein Beiratsmitglied und dem Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

#### **§ 11 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ihre Höhe setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Beiträge sind am 01.03. eines jeden Jahres fällig und spätestens bis zum 31.03. zu zahlen.
2. Juristische Personen und Personenvereinigungen leisten einen Beitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch mindestens das Doppelte des Mitgliedsbeitrages der Einzelmitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder von der Zahlung von Beiträgen freizustellen.

#### **§ 12 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Beschlußfassung abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen redaktionellen Inhalts, die aufgrund der Eintragung in das Vereinsregister notwendig werden, bedürfen nur der Beschlußfassung des Vorstandes.

#### **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Sind zu der Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierzu ist eine Einladungsfrist nicht erforderlich. Zur Beschlußfassung genügt dann eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt die Landessammlung rheinisch-westfälischer Lepidopteren und die Vereinsbibliothek an das Aquazoo – Löbbecke Museum der Stadt Düsseldorf, welches die Gewähr bieten muß, daß die Landessammlung und die Bibliothek auch weiterhin der wissenschaftlichen Forschung erhalten und Interessierten zur Benutzung offen bleibt. Das Restvermögen an Bargeld und Guthaben auf Konten fällt nach Auflösung des Vereins an die Stadt Düsseldorf, mit der Maßgabe, es nur zur Förderung der im § 2 angegebenen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

#### **§ 14 Sonderrecht**

Der Stadt Düsseldorf wird als Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB die Mitgliedschaft unter Befreiung von der Beitragspflicht verliehen.